

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 42 (1950)
Heft: 8

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksvertretung übertragen. Die Kreise, die das nicht anerkennen wollen, möchten auf dem Wege über das sogenannte Elternrecht politische Mehrheitsentscheidungen in das Gegenteil verkehren. Das ist des Pudels Kern. Hinter dem Elternrecht verstecken sich Ambitionen bestimmter Gruppen, die versuchen, auf Umwegen zum Ziele zu kommen. Das Bremer Schulgesetz hat über diesen Sachverhalt in demokratischem Sinne entschieden.

Das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen knüpft an die fortschrittliche deutsche Schulbewegung von 1933 an. Es berücksichtigt daneben auch die Erfahrungen, die die internationale Pädagogik in der Zeit der deutschen Isolierung in reichem Masse sammeln konnte. Das Gesetz enthält, wie der verantwortliche Senator und langjährige Gewerkschaftskollege Christian Paulmann in seinen Ausführungen zur Begründung des Gesetzentwurfes abschliessend bemerkte, « nichts, was nicht Gedankengut führender deutscher Pädagogen seit Jahrzehnten ist:

den Gedanken einer einheitlich organisch gegliederten Schule für alle Kinder des Volkes;

den Gedanken der Gleichwertigkeit aller Begabungseinrichtungen und die Notwendigkeit ihrer Pflege;

den Gedanken der Selbsterarbeitung der Lehrstoffe durch den Schüler;

den Gedanken, Demokratie nicht zu lehren, sondern sie lebend zu erleben ».

Die Schulverwaltung, die Lehrerschaft und die Eltern der Freien Hansestadt Bremen werden gleicherweise daran mitarbeiten müssen, dass der zukunftsweisende Charakter dieses Gesetzes mehr und mehr praktisch verwirklicht wird.

Hermann Lücke, Bremen.

Buchbesprechungen

Dr. A. Gysin. Probleme des kollektiven Arbeitsrechts. Polygraphischer Verlag AG., Zürich, 1950.

Diese Schrift geht auf einen Vortrag zurück, welchen der bekannte Vertreter der Arbeitsrechtswissenschaft im Zürcher Juristenverein gehalten hat. Einleitend wird in kurzen Zügen die *Stellung des kollektiven Arbeitsrechts im System des schweizerischen Arbeitsrechts* dargelegt. Im zweiten Abschnitt behandelt Gysin *Grundlage und Funktion des Gesamtarbeitsvertrags*. Er erwähnt die entscheidenden sozialpolitischen Gründe für die starke Entwicklung der Gesamtarbeitsverträge in unserem Lande. Der Gesamtarbeitsvertrag hat sich als das zweckmässigste Mittel der Lohnregelung erwiesen; er ist der staatlichen Festsetzung von Löhnen vorzuziehen. Er bildet ein unersetzliches Instrument der Sicherung des Arbeitsfriedens und der Zusammenarbeit von Arbeitgebern

und Arbeitnehmern. Könnte der Staat die Sorge für die Wahrung des Arbeitsfriedens nicht mehr primär den Berufsverbänden überlassen, so bestände die Gefahr, dass er diktatorische Massnahmen zu dessen Aufrechterhaltung anwenden müsste. Der Gesamtarbeitsvertrag ist unter den heutigen sozialen Verhältnissen ein Garant des freiheitlichen und demokratischen Staatswesens.

Das Institut des Gesamtarbeitsvertrags stösst auch heute noch bei verschiedenen Juristen auf Ablehnung. Gysin weist überzeugend nach, dass er zu den Grundsätzen des Zivilrechts nicht derart im Widerspruch steht, wie dies etwa behauptet wird. Die entscheidende Tatsache ist darin zu erblicken, dass ein Einzeldienstvertrag, welcher gegen gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen verstösst, sittenwidrig ist. Eine solche Abmachung lässt sich mit der Treupflicht des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zu ihren Verbänden nicht vereinbaren. Infolgedessen erscheint es als folgerichtig, dass der Gesetzgeber einzeldienstvertragliche Klauseln, welche im Widerspruch zum Gesamtarbeitsvertrag stehen, als nichtig erklärt hat.

Der Hauptabschnitt behandelt den *gesetzlichen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Berufsverbänden*. Gysin unterstützt grundsätzlich die Vorschläge des Arbeitsausschusses der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik, welche in der Mainummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» dargestellt worden sind. Um eine Vertiefung der beruflichen Zusammenarbeit zu erreichen, muss die Vertragsgemeinschaft auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden. Die Durchsetzbarkeit der Gesamtarbeitsverträge wird verstärkt werden, wenn durch sie direkte Pflichten des einzelnen Arbeitgebers und Arbeitnehmers gegenüber der Vertragsgemeinschaft geschaffen werden können. Nach der prozessualen Seite wäre die Regelung dadurch zu ergänzen, dass der Vertragsgemeinschaft und eventuell den Verbänden das Klagerecht eingeräumt würde.

Zum Schluss geht der Verfasser auf das *wichtige Problem der Aussenseiter* ein. Wie schon in früheren Publikationen, warnt er vor dem Abgleiten des Verbands- und des Gesamtarbeitsvertragsrechts ins öffentliche Recht. Es wäre staatspolitisch verhängnisvoll. «Denn es ist keine Rechts- oder Linksdiktatur entstanden, die nicht entweder die privaten Berufsverbände unterdrückt oder sie als Staatsorgane im öffentlichen Recht ‚aufgehoben‘ und dort wohl ‚behütet‘ hat.» Von dieser Einstellung ausgehend, vertritt Gysin die Auffassung, dass die behördliche Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen auch in Zukunft die Ausnahme bleiben sollte. Die autonomen Lösungen (Arbeitskarte, Solidaritätsbeitrag) sind der staatlichen Regelung vorzuziehen.

Die vorliegende Schrift verfolgt den Zweck, die Juristen mit dem interessanten Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts vertraut zu machen und sie zur Mitarbeit an dieser wichtigen Materie, welche sich in voller Entwicklung befindet, zu ermuntern. Dank der klaren Formulierung und dem guten systematischen Aufbau ist sie aber auch für den Nichtjuristen ohne weiteres verständlich. Sie bietet in gedrängter Form eine Uebersicht über das geltende Gesamtarbeitsvertragsrecht und orientiert über die Probleme einer zukünftigen gesetzlichen Regelung. Diese hat für die Gewerkschaften grösste Bedeutung. In seiner Stellungnahme geht Gysin vom freiheitlich-genossenschaftlichen Standpunkt der schweizerischen Bevölkerung aus. *Er sucht nach Wegen, um den Ausbau des kollektiven Arbeitsrechts zu ermöglichen, ohne die Freiheit und die Autonomie der Berufsverbände zu gefährden.*

H. P. T.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.